



Info-Service 8/2021

Neufassung der TA Luft tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft

Ende Juni 2021 hat das Bundeskabinett die Neufassung der TA Luft mit den vom Bundesrat geforderten Änderungen beschlossen. Über die wichtigsten Neuregelungen und Änderungen hatten wir in unserem Infoservice 5/2021 vom 17. Juni 2021 bereits berichtet. Am 14. September 2021 ist die Neufassung der TA Luft nun im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht worden und tritt am damit am **1. Dezember 2021** in Kraft (Nr. 9 TA Luft 2021).

Ab dem 1. Dezember 2021 wird die Neufassung der TA Luft die Grundlage für künftige Genehmigungs- und Änderungsgenehmigungsverfahren bilden. Angesichts dessen, dass mit der Neufassung der TA Luft zahlreiche Änderungen und Verschärfungen einhergehen, sollten sich Vorhabenträger und Anlagenbetreiber mit den neuen Regelungen zeitnah auseinandersetzen, um gegebenenfalls erforderliche Anpassungen in der Planung oder im Betrieb ihrer Anlagen frühzeitig identifizieren zu können. (Änderungs-) Genehmigungsverfahren, in denen vor dem 1. Dezember 2021 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, sollen gemäß der Übergangsregelung in Nr. 8 TA Luft 2021 nach den Vorgaben der TA Luft 2002 zu Ende geführt werden. Vorhabenträger und Anlagenbetreiber, die am Beginn eines Genehmigungs- oder Änderungsgenehmigungsverfahrens stehen, sollten daher prüfen, ob die Übergangsregelung in Anspruch genommen werden soll und die Antragsunterlagen entsprechend der Vorgabe in Nr. 8 TA Luft 2021 bis zum 30. November 2021 vervollständigt werden können.

Hamburg, den 27. September 2021

gez. Claire Pröbstle
info@kk-rae.de

gez. Sophie Raffetseder